

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Dr. Heinrich Fink, Dr. Evelyn Kenzler, Maritta Böttcher, Angela Marquardt, Gustav-Adolf Schur und der Fraktion der PDS**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 14/7564, 14/8058 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Eine Reform des Urhebervertragsrechts ist aus wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen wie rechtlichen Gründen dringend notwendig. Dem vorliegenden Gesetzentwurf gehen jahrzehntelange Bemühungen voraus, die knappen gesetzlichen Bestimmungen zum Urhebervertragsrecht in den §§ 31 ff., 88 und 89 UrhG durch ein Urhebervertragsgesetz zu ergänzen. Die seit 1965 bestehende Forderung nach einer „großen Lösung“ des Urhebervertragsrechts, die vorsah, neben allgemeinen Regelungen auch die Vielzahl von Urhebervertragsarten wie Sende-, Aufführungs-, Verlagsverträge etc. in das Gesetz zu integrieren, wird mit dem bestehenden Entwurf nicht erfüllt. Dennoch stellt die „kleine Lösung“ einen deutlichen Fortschritt auf dem Wege zu einem modernen und gerechten Urhebervertragsrecht dar und trägt nicht zuletzt zur Harmonisierung der europäischen Urheberrechtsordnungen bei.
2. Erklärtes Ziel der Reform des Urhebervertragsrechts ist der Ausgleich gestörter Vertragsparität zwischen Urhebern und Verwertern. Dieses Anliegen beruht auf der rechtspolitischen Konzeption, die rechtliche Stellung der Urheber und Künstler, also der Kreativen, bei der Ausgestaltung ihrer Vertragsverhältnisse zu stärken und die geistige Produktion zu fördern. Denn insbesondere freiberufliche Urheber und ausübende Künstler und Künstlerinnen – allen voran die Übersetzer und Übersetzerinnen – können ihre Ansprüche auf eine angemessene Vergütung oftmals nicht durchsetzen. Insofern besteht ein dringender Handlungsbedarf, die vertragliche Stellung der Urheber gegenüber den strukturell überlegenen Verwertern zu verbessern. Letztlich geht es darum, gerechtere Verwertungsbedingungen in der Kulturwirtschaft zu schaffen.
3. Gemessen an dieser Zielstellung hätte dieser Reformschritt größer ausfallen müssen. Tatsächliche Vertragsparität wird mit Hilfe des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht hergestellt werden können. Dazu wäre der ursprüngliche

Gesetzesentwurf vom Mai 2001 – insbesondere durch die in § 32 und § 36 vorgeschlagenen Regelungen – geeigneter gewesen.

Dennoch liegt eine Verbesserung des Urhebervertragsrechts vor. Die Rechtsstellung freiberuflicher Künstler, Autoren, Übersetzer, Journalisten und Photographen wird gestärkt. Ihnen wird der Rechtsanspruch auf eine angemessene Vergütung gesichert und ein Verfahren zur brancheninternen gemeinsamen Bestimmung der Angemessenheit angeboten. Allerdings gibt es nunmehr neben dem Vertrag keinen ergänzenden gesetzlichen Anspruch gegen jeden Verwerter mehr, sondern nur noch das Recht, eine nachträgliche Vertragsänderung durchzusetzen, wenn die Vergütung nicht angemessen ist.

Die vorliegende Fassung des § 36 stellt eine deutliche Verschlechterung im Vergleich zum ursprünglichen Regelungsvorschlag dar; denn die Antragsteller sollen nunmehr die Kosten des Schlichtungsverfahrens tragen und der Einigungsvorschlag der Schlichtungsstelle ist nur dann angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten nach Empfang des Vorschlages schriftlich widersprochen wird.

Darüber hinaus wurden die ursprünglich vorgesehenen Verbesserungen im Filmbereich nicht realisiert. Auch die im ersten Entwurf enthaltenen Änderungen im Arbeitnehmerurheberrecht zugunsten der Arbeitnehmer wurden zurückgenommen.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Ende des Jahres 2002 einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht:
  - in welchem Umfang die gemeinsamen Vergütungsregeln vereinbart worden sind,
  - welche Wirkung diese Vergütungsregeln auf die individuell abgeschlossenen Urheberverträge haben,
  - ob die Neuregelung des Urhebervertragsrechts zu einer Verbesserung des Einkommensniveaus bei Urhebern und ausübenden Künstlern geführt hat, namentlich bei literarischen Übersetzern;
2. im Rahmen einer Novellierung des Urhebervertragsrechts insbesondere folgenden Forderungen Rechnung zu tragen:
  - zur Stärkung der Rechte der Kreativen und zur Verbesserung ihrer Existenzbedingungen allen Urhebern und ausübenden Künstlern einen gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung für jede Nutzung ihrer Werke zu gewährleisten;
  - den Anspruch auf Angemessenheit über verbindliche gemeinsame Vergütungsregeln zu konkretisieren, die Verbände von Urhebern gemeinsam mit Verbänden von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern aufstellen;
  - das Urheberrechtsgesetz in vollem Umfang auf das Arbeitnehmerurheberrecht anzuwenden, insbesondere in Hinsicht auf den Anspruch auf angemessene Vergütung;
  - die Regelungen im Filmbereich für Urheber und ausübende Künstler zu verbessern.
3. darüber hinaus, den weiteren Ausbau des Urheberrechts vor allem in folgende Richtungen vorzunehmen:
  - das Urheberrecht ständig an die Erfordernisse der Entwicklung neuer Technologien anzupassen;

- die Harmonisierung des Urheberrechts auf internationaler und europäischer Ebene weiterzuverfolgen, insbesondere hinsichtlich des Urhebervertragsrechts und der Urheberpersönlichkeitsrechte;
- die rechtlichen Voraussetzungen für eine angemessene Vergütung der bildenden Künstler und Künstlerinnen durch Zahlung von Ausstellungshonoraren zu schaffen;
- langfristig die „große Lösung“ des Urhebervertragsrechts zu realisieren, wie sie in einigen mittel- und osteuropäischen Ländern schon vorhanden ist.

Berlin, den 25. Januar 2002

**Dr. Heinrich Fink**  
**Dr. Evelyn Kenzler**  
**Maritta Böttcher**  
**Angela Marquardt**  
**Gustav-Adolf Schur**  
**Roland Claus und Fraktion**

